

**INTERNE INFORMATIONSPOLITIK UND
INFORMATIONSMANAGEMENTVERFAHREN VON SANLUCAR FRUIT
S.L.U.**

**Genehmigt durch den Alleinverwalter von Sanlucar Fruit S.L.U. am 15.
Januar 2024.**

1. BESCHREIBUNG DES DOKUMENTS

1.1. Gegenstand des Dokuments

Am 21. Februar 2023 wurde das Gesetz 2/2023 vom 20. Februar über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden, und die Korruptionsbekämpfung im Staatsanzeiger (BOE) veröffentlicht. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wird die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in spanisches Recht umgesetzt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, Personen zu schützen, die im Rahmen ihrer Arbeit oder ihres Berufes bestimmte Verstöße gegen Vorschriften feststellen und diese über die zu diesem Zweck einzurichtenden internen Informationskanäle melden, wobei ein angemessener Schutz vor Repressalien jeglicher Art gewährleistet sein muss.

Im Einklang mit den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes wird daher der allgemeine Regelungsrahmen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der meldepflichtigen Personen angepasst, indem diese interne Informationssystempolitik (die "**Politik**" bzw. das "**Informationssystem**") festgelegt wird.

Ziel dieser Politik ist es, die Grundsätze und Prämissen festzulegen, die das interne Meldesystem regeln, sowie das Verfahren, das einen angemessenen Schutz vor Repressalien bieten soll, die Personen erleiden können, die Handlungen oder Unterlassungen melden, die Verstöße im Sinne des vorstehenden Abschnitts darstellen können.

Das interne Meldesystem ist als Instrument zur Stärkung der Informations-/Kommunikationskultur als wesentlicher Mechanismus zur Vorbeugung, Aufdeckung und Korrektur von Bedrohungen des öffentlichen Interesses und von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, zur Konsolidierung des Rahmens für die Überwachung des Integritätsrisikos und zur Erleichterung der Einhaltung insbesondere der internen Vorschriften konzipiert.

Die Informationen von Personen, die zu Sanlucar Fruit S.L.U. ("**Sanlucar**") gehören oder in dessen unmittelbarer Nähe tätig sind, sind eine wertvolle Quelle zur Erreichung der vorgenannten Vorbeugung und Aufdeckung.

1.2. Zulassung und Gültigkeit

Dieses Dokument wurde vom Alleinverwalter am 15/01/2024 genehmigt. Dieses Dokument ist ab dem Datum seiner Veröffentlichung gültig, bis eine neue Version verfügbar ist, die es aufhebt.

1.3. Kollektive mit Zugang zum internen Informationssystem

Die folgenden Personen (jede von ihnen einzeln oder gemeinsam als "**meldende Person**" bezeichnet) können die Kommunikationskanäle nutzen:

- (i) Angestellte, Aktionäre, Teilnehmer, Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans von Sanlucar (einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder);
- (ii) jede andere natürliche oder juristische Person, die in einer beruflichen Beziehung zu Sanlucar steht (Freiberufler, Agenten, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vermittler oder jede Person, die für die oben genannten Personen oder unter deren Aufsicht und Leitung arbeitet usw.);

- (iii) jede andere Person, die Informationen über Verstöße im Rahmen eines beendeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses erhalten hat, Freiwillige, Praktikanten, Auszubildende, unabhängig davon, ob sie bezahlt werden oder nicht, ehemalige Mitarbeiter;
- (iv) Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, in Fällen, in denen Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder der vorvertraglichen Verhandlung erhalten wurden;
- (v) die gesetzlichen Vertreter der Arbeitnehmer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, den Informanten zu beraten und zu unterstützen; und
- (vi) natürliche Personen, die mit dem Informanten in Verbindung stehen und Repressalien erleiden könnten, wie z. B. Mitarbeiter oder Verwandte des Informanten.

Jede Person, die als Angestellter von Sanlucar oder unter Einhaltung der internen Vorschriften Kenntnis von einem meldepflichtigen Ereignis hat oder den begründeten Verdacht hegt, dass ein solches vorliegt, ist verpflichtet, dieses über den entsprechenden Kommunikationskanal zu melden.

1.4. Kommunikationskanäle

Diese Richtlinie umfasst die folgenden Kommunikationskanäle (der "**Kommunikationskanal**" oder die "**Kommunikationskanäle**"):

- (i) Kommunikationskanal zur Einhaltung der Vorschriften: Der Kommunikationskanal zur Einhaltung der Vorschriften dient der Entgegennahme schriftlicher oder mündlicher Informationen zu den folgenden Themen:
 - (a) Handlungen oder Unterlassungen, die eine schwerwiegende oder sehr schwerwiegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen können, einschließlich der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die (a) in den internen Vorschriften, Verfahren und Richtlinien, die das System zur Verhütung von Straftaten von Sanlucar bilden - einschließlich des Verhaltenskodex von Sanlucar - und (b) in den allgemeinen Vorschriften, die in diesem Bereich für die Tätigkeit von Sanlucar gelten, vorgesehen sind.
 - (b) Handlungen oder Unterlassungen, die einen Straftatbestand nach dem **Anhang I**.
- (ii) Beschwerde- und Vorschlagskanal: Der Zweck des Beschwerde- und Vorschlagskanals ist die Entgegennahme von schriftlichen oder mündlichen Vorschlägen, Kommentaren, Empfehlungen oder Berichten.
- (iii) Kanal für sexuelle Belästigung: Der Kanal für sexuelle Belästigung dient der Entgegennahme von schriftlichen oder mündlichen Meldungen über Situationen sexueller Belästigung, wie sie im "Leitfaden für den Gleichstellungsausschuss" definiert sind.
-Sexuelle und moralische Belästigung", erstellt von Sanlucar.

Für die Zwecke dieser Richtlinie und des begleitenden Verfahrens werden die vorgenannten Angelegenheiten als "**Politik**", die Offenlegung von Tatsachen als "**Mitteilung**" oder "**Mitteilungen**" und der Inhalt der Mitteilungen als "**Information**" oder "**Information**" bezeichnet.

1.5. Verantwortlich für das Informationssystem

Der Verwaltungsrat von Sanlucar und aller anderen Unternehmen, für die diese Richtlinie gilt, hat mit Beschluss vom 15.01.2024 ein kollegiales Gremium (den "**Systemmanager**") als verantwortliche Stelle für die Verwaltung des Informationssystems ernannt.

In allen Angelegenheiten, die die Anwendung der Bestimmungen über den Betrieb des Informationssystems betreffen, übt der Systemmanager seine Funktionen unabhängig und autonom von den übrigen Organen von Sanlucar aus, darf bei ihrer Ausübung keinerlei Weisungen entgegennehmen und muss über alle für ihre Ausübung erforderlichen persönlichen und materiellen Mittel verfügen.

Die Befugnis zur Verwaltung des Informationssystems und zur Bearbeitung der gegebenenfalls einzuleitenden Ermittlungsverfahren wurde dem Präsidenten des Kollegialorgans durch den Beschluss des Kollegialorgans vom 15.01.2024 (der "**Delegierte**") übertragen.

Sanlucar meldet den zuständigen Behörden die Benennung der Stelle als Systemmanager innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Ernennung. Gegebenenfalls teilt sie auch ihre Abberufung mit, wobei sie in diesem Fall die Gründe für die Abberufung angibt. Für die erstmalige Ernennung des Systemverwalters wird diese Frist ab der Einrichtung der genannten Behörden berechnet und folgt dem in den Vorschriften festzulegenden Verfahren.

1.6. Vertraulichkeit

Alle Parteien und Personen, die an der Verwaltung und Untersuchung der im Rahmen des Informationssystems eingegangenen Mitteilungen beteiligt sind, garantieren die Vertraulichkeit der Identität des Informanten, der in der Mitteilung erwähnten Dritten und der bei der Verwaltung und Verarbeitung derselben durchgeföhrten Maßnahmen sowie den Datenschutz, indem sie den Zugriff durch unbefugtes Personal verhindern. Sanlucar wird die betreffende Person auffordern, ein Dokument zu unterzeichnen, in dem sie spezifische Anweisungen für ihre Handlungen sowie die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhält. Ein Entwurf des von den betroffenen Personen zu unterzeichnenden Dokuments ist als **Anhang II** beigelegt.

Unbeschadet des Vorstehenden darf die Identität der meldenden Person nur dann offengelegt werden, wenn dies von einer Justizbehörde, der Staatsanwaltschaft oder einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde im Rahmen einer strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder sanktionsbewehrten Untersuchung verlangt wird. Auf Verlangen wird der Systemverwalter (i) das Ersuchen zu Protokoll nehmen und (ii) die meldende Person über das Ersuchen informieren, sofern diese Informationen die Ermittlungen oder Gerichtsverfahren nicht gefährden.

Die Nichteinhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nach den geltenden Vorschriften als schwerwiegender Verstoß, unbeschadet der Disziplinarstrafen, die eine solche Nichteinhaltung im Rahmen eines Beschäftigungsverfahrens nach sich ziehen kann.

1.7. Rechte von Hinweisgebern und Garantien für ihren Schutz in Sanlucar

Der Informant genießt auch dann Schutz, wenn die Informationen anonym übermittelt werden, der Informant jedoch später identifiziert werden kann. Das Recht auf Schutz besteht nur in den Fällen, in denen der Informant berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Mitteilung wahrheitsgemäß sind, und vorausgesetzt, dass die Mitteilung gemäß den in dieser Politik und dem dazugehörigen Verfahren vorgesehenen Formalitäten erfolgt ist.

Die Maßnahmen zum Schutz des Informanten bestehen insbesondere aus:

- (i) Verbot jeglicher Form von Vergeltung, negativer Konsequenzen oder der Androhung von Vergeltung oder versuchter Vergeltung gegen die meldende Person für die Abgabe einer Meldung. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und nur als Beispiel gelten die folgenden Verhaltensweisen als Vergeltungsmaßnahmen:
 - (a) Aussetzung des Arbeitsvertrags, Entlassung oder Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, einschließlich der Nichtverlängerung oder vorzeitigen Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags nach der Probezeit oder der vorzeitigen Beendigung oder Kündigung von Verträgen über Waren oder Dienstleistungen, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Degradierung oder Verweigerung der Beförderung und jede andere wesentliche Änderung der Arbeitsbedingungen sowie die Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Vertrag, wenn der Arbeitnehmer berechtigte Erwartungen hatte, dass ihm eine unbefristete Stelle angeboten würde; es sei denn, diese Maßnahmen wurden im Rahmen der regulären Ausübung von Führungsbefugnissen nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen oder beamtenrechtlichen Vorschriften aufgrund von Umständen, Tatsachen oder Verstößen ergriffen, die erwiesen sind und in keinem Zusammenhang mit der Einreichung der Mitteilung stehen.
 - (b) Schäden, einschließlich Rufschädigung, oder wirtschaftliche Verluste, Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung.
 - (c) Negative Beurteilungen oder Referenzen bezüglich der Arbeit oder der beruflichen Leistung.
 - (d) Schwarze Listen oder die Verbreitung von Informationen in einem bestimmten Sektor, die den Zugang zur Beschäftigung oder zur Auftragsvergabe für Dienstleistungen erschweren oder verhindern.
 - (e) Verweigerung der Ausbildung.
 - (f) Diskriminierung, ungünstige oder unfaire Behandlung.
- (ii) die meldende Person von jeglicher Haftung befreien, die sich aus einer Meldung oder aus der Beschaffung oder dem Zugang zu Informationen ergibt, sofern berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass eine solche Meldung erforderlich war, um eine Handlung oder Unterlassung aufzudecken, die gegen die Vorschriften verstößt. Dieser Haftungsausschluss berührt nicht die strafrechtliche Haftung, die der meldenden Person aufgrund ihres Verhaltens auferlegt werden kann.

Die Maßnahmen zum Schutz der meldenden Person können auch gelten: (i) für die gesetzlichen Vertreter von berufstätigen Personen bei der Ausübung ihrer Funktionen der Beratung und

Unterstützung der meldenden Person; (ii) für natürliche Personen, die die meldende Person im Rahmen des Verfahrens zur Bearbeitung von Informationen unterstützen; (iii) für natürliche Personen, die mit der meldenden Person verbunden sind und die

(iv) juristische Personen, für die die berichterstattende Person arbeitet oder mit denen die berichterstattende Person in einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis steht oder an denen die berichterstattende Person eine wesentliche Beteiligung hält. Gegebenenfalls sollten alle Schutzmaßnahmen, die in Bezug auf andere Dritte als die berichtende Person ergriffen werden, schriftlich festgehalten werden.

Ungeachtet des Vorstehenden sind Hinweisgeber nicht von der Haftung für Handlungen oder Unterlassungen befreit, die in keinem Zusammenhang mit der Mitteilung stehen oder die für die Aufdeckung eines Verstoßes nicht erforderlich waren. Ebenso gelten die oben genannten Schutzmaßnahmen nicht für Personen, die Folgendes gemeldet oder offengelegt haben: (i) Informationen, die bereits über einen anderen internen Kommunikationskanal unzulässig waren; (ii) Informationen, die sich auf zwischenmenschliche Konflikte beziehen oder nur die meldende Person und die Personen betreffen, auf die sich die Mitteilung bezieht; (iii) öffentliche Informationen oder Informationen, die als reine Gerüchte angesehen werden; und (iv) Informationen, die sich nicht auf die Verordnungen beziehen.

Die Einreichung falscher oder entstellter Mitteilungen in böser Absicht oder unter Missbrauch von Rechten kann einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die geltenden Vorschriften darstellen, der gegebenenfalls die entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen nach sich zieht.

1.8. Rechte und Pflichten der betroffenen Person

Die natürliche und/oder juristische Person, auf die sich der Sachverhalt, der Gegenstand einer Mitteilung ist, bezieht und der bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, die einen Verstoß gegen die Verordnungen darstellen können, zugeschrieben werden (die "**betroffene Person**"), gilt als betroffen.

Der Betroffene hat das Recht, über die ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen informiert zu werden und während der Untersuchung jederzeit angehört zu werden, falls eine solche eingeleitet wird, wobei der gute Zweck der Untersuchung gewahrt bleiben muss. Der Betroffene hat außerdem das Recht, über alle Entscheidungen informiert zu werden, die Sanlucar im Anschluss an die Untersuchung trifft.

Während der Untersuchung kann der Betroffene jederzeit: (i) den Sachverhalt sowohl mündlich als auch schriftlich in vollem Umfang darlegen und (ii) der Untersuchung alle Unterlagen oder Zeugenaussagen vorlegen, die sie zur Klärung des Sachverhalts für geeignet hält. Mündliche Behauptungen der betroffenen Partei werden nach denselben Formalitäten dokumentiert, die für mündliche Mitteilungen vorgesehen sind.

Der Betroffene erscheint auf Verlangen vor dem/den Ermittler(n) und hat das Recht auf die Unschuldsvermutung, auf eine Verteidigung (und kann sich von einem Anwalt unterstützen lassen), auf Einsicht in die wesentlichen Elemente der Ermittlungskakte (sofern diese Einsicht nicht mit anderen Rechten und legitimen Interessen Dritter kollidiert) sowie auf denselben Schutz, der für Informanten vorgesehen ist, wobei ihre Identität gewahrt und die Vertraulichkeit gewährleistet wird.

Die Betroffene Person darf nicht: (i) eine Person, die an der Untersuchung mitarbeitet, zu bedrohen, zu zwingen oder zu versuchen, sie zu beeinflussen; noch (ii) Dokumente, Daten oder Informationen zu zerstören, zu manipulieren oder zu verändern, um die Untersuchung zu behindern.

Der Betroffene ist verpflichtet, absolute Vertraulichkeit über das Bestehen der Untersuchung und deren Inhalt zu wahren. Sanlucar wird dem Betroffenen ein Dokument zukommen lassen, in dem er

spezifische Anweisungen für sein Handeln erhält und über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit informiert wird. Ein Entwurf des Dokuments, das den Betroffenen zugestellt wird, ist als **Anhang III** beigefügt.

Im Falle der Nichteinhaltung der oben beschriebenen Verpflichtungen kann gegen die betroffene Person eine entsprechende Disziplinarstrafe verhängt werden.

1.9. Rechte und Pflichten von Personen, die zur Zusammenarbeit bei der Untersuchung aufgefordert werden

Alle Mitglieder von Sanlucar sind aufgerufen, bei einer Untersuchung mitzuarbeiten, wenn sie dazu aufgefordert werden. Die bloße Tatsache der Zusammenarbeit mit den Ermittlungen kann niemals ein Grund für Sanktionen oder Repressalien sein.

Sie müssen insbesondere die folgenden Bestimmungen einhalten:

- (i) zu Vorstellungsgesprächen, zu denen sie gegebenenfalls eingeladen werden, zu erscheinen und die ihnen gestellten Fragen zu beantworten.
- (ii) Beantwortung interner Anfragen nach Informationen oder Unterlagen.
- (iii) Legen Sie alle Dokumente vor, die zur Akkreditierung der Informationen dienen.
- (iv) absolute Vertraulichkeit über das Bestehen der Untersuchung und ihren Inhalt zu wahren, ohne sie Dritten gegenüber offenzulegen. Sanlucar wird der betroffenen Person ein Dokument zukommen lassen, das ihr genaue Anweisungen für ihr Verhalten gibt und sie über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit informiert. Ein Entwurf des Dokuments, das den betroffenen Personen zugestellt wird, ist als **Anhang IV** beigefügt.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen kann disziplinarisch geahndet werden.

1.10. Schutz von personenbezogenen Daten

Die persönlichen Daten, die anlässlich einer Mitteilung übermittelt und als Ergebnis der entsprechenden internen Untersuchung erlangt werden (die "**persönlichen Daten**"), werden von dem in Artikel 32 des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar vorgesehenen Personal verarbeitet, das zu diesem Zweck innerhalb von Sanlucar benannt wird, und zwar ausschließlich zur Untersuchung der mitgeteilten Fakten. Die Legitimationsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die in Artikel 30 vorgesehene, die sich auf die Einhaltung der in Artikel 10 des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar beschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen bezieht, die den Schutz von Personen, die Verstöße gegen die Vorschriften melden, und die Bekämpfung der Korruption regeln.

Infolge des internen Untersuchungsverfahrens ist es möglich, dass unter bestimmten Umständen und wie oben erläutert, die Untersuchungsarbeit ausgelagert werden muss und daher ein Dritter in der Eigenschaft als Datenverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten haben kann. Sanlucar garantiert zu jeder Zeit, dass die Auswahl dieser Dritten mit den größtmöglichen Garantien in Bezug auf den Datenschutz erfolgt und dass die entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("**DSGVO**") unterzeichnet wird.

Die im Rahmen des internen Untersuchungsverfahrens erhaltenen personenbezogenen Daten können vorbehaltlich der festgelegten rechtlichen Garantien an die Justizbehörde, die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Verwaltungsbehörde im Rahmen einer strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder sanktionierenden Untersuchung weitergegeben werden.

Die betroffenen Personen können ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit, Widerspruch und das Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden (ggf. gemäß den Bestimmungen der Datenschutzvorschriften), durch eine E-Mail an die Adresse ausüben: rgpd@sanlucar.com Die Ausübung dieser Rechte durch die gemeldete Person hat jedoch nicht zur Folge, dass ihr die Identifikationsdaten des Informanten mitgeteilt werden, da ihre Identität in jedem Fall gemäß den Bestimmungen der Artikel 31 und 33 des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar vorbehalten ist. Ebenso können die Inhaber der persönlichen Daten eine Beschwerde bei der spanischen Datenschutzbehörde einreichen. Unbeschadet des Vorstehenden kann sich der Inhaber der personenbezogenen Daten zunächst an den von Sanlucar benannten Datenschutzbeauftragten wenden, und zwar über die E-Mail-Adresse rgpd@sanlucar.com.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Informationen und internen Untersuchungen werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Einhaltung der geltenden Vorschriften erforderlich und verhältnismäßig ist, sowie

(i) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange im Informationssystem aufbewahrt werden, wie dies für die Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts erforderlich ist; wird festgestellt, dass die Informationen oder ein Teil davon nicht der Wahrheit entsprechen oder nicht sachdienlich sind, so sind sie unverzüglich zu löschen, sobald dieser Umstand bekannt wird, es sei denn, dass dieser Mangel an Wahrhaftigkeit eine Straftat darstellen kann; in diesem Fall sind die Informationen so lange gesperrt aufzubewahren, wie dies während des Gerichtsverfahrens erforderlich ist; (ii) nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung, ohne dass eine Untersuchung eingeleitet wurde, wird die Mitteilung gelöscht, es sei denn, der Zweck der Aufbewahrung besteht darin, Beweise für das Funktionieren des Systems zu hinterlassen. Mitteilungen, auf die nicht reagiert wurde, dürfen nur in anonymisierter Form gespeichert werden, ohne dass die Verpflichtung zur Sperrung gilt; und (iii) die Daten dürfen in keinem Fall länger als zehn Jahre aufbewahrt werden.